

Personal- und Entschädigungsverordnung der Sekundarschulgemeinde Embrach - Oberembrach -Lufingen

Genehmigungsinstanz:
Schulgemeindeversammlung

Inkraftsetzung:
1. August 2017

Abnahmedatum:
12. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
A. Geltungsbereich	3
Art. 1 Allgemeines	3
Art. 2 Personalkategorien	3
B. Anwendbares Personalrecht	3
Art. 3 Kantonal besoldetes Schulleitungs- und Lehrpersonal	3
Art. 4 Kommunal besoldetes Lehr- und Schulleitungspersonal	3
Art. 5 Therapiepersonal	3
Art. 6 Kursleiter Erwachsenenbildung	4
Art. 7 Verwaltungspersonal und das übrige Personal der Schule	4
Art. 8 Weitere Bestimmungen	4
Art. 9 Kantonales Recht	4
II. Das Arbeitsverhältnis	4
A. Grundsätzliches	4
Art. 10 Art und Entstehung	4
Art. 11 Umfang der Anstellung	4
Art. 12 Auflösung des Arbeitsverhältnisses	4
B. Besoldung und Entschädigungen	5
Art. 13 Lohnklassen	5
Art. 14 Einstufung und Lohn des kommunalen Personals	5
Art. 15 Vikariatsbesoldung	5
Art. 16 Generelle Lohnanpassungen	5
Art. 17 Individuelle Lohnanpassungen	5
Art. 18 Einmalzulagen	5
Art. 19 Dienstaltersgeschenke	5
Art. 20 Sozialzulagen	6
Art. 21 Entschädigungen	6
C. Rechte und Pflichten	6
Art. 22 Mitarbeiterbeurteilung	6
Art. 23 Berufspflichten	6
Art. 24 Datenschutz	6
Art. 25 Weiterbildung	6
D. Personalvorsorge	7
Art. 26 Unfallversicherung	7
Art. 27 Pensionskasse	7
III. Rechtsschutz	7
Art. 28 Rechtsmittel	7
IV. Entschädigung der Behörden	7
Art. 29 Allgemeines	7
Art. 30 Grundentschädigung	7
Art. 31 Ressortentschädigungen	7
Art. 32 Weitere Ansätze und Regelungen	8
Art. 33 Spesen	8
Art. 34 Pensionskasse für Behördenmitglieder	8
V. Schlussbestimmungen	8
Art. 35 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung	8
Art. 36 Übergangsbestimmungen	8

Personal- und Entschädigungsverordnung (PEVO) der Sekundarschulgemeinde Embrach

(vom 12. Juni 2017)

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungsbereich

Art. 1 Allgemeines

Diese Verordnung regelt gestützt auf Art. 11 der Gemeindeordnung das Arbeitsverhältnis des Personals der Sekundarschulgemeinde und die Entschädigungen von Behörde und Kommissionen.

Art. 2 Personalkategorien

Das Personal der Schulgemeinde umfasst:

1. Das kantonal besoldete Schulleitungs- und Lehrpersonal an der Volksschule
2. Kommunal besoldetes Lehr- und Schulleitungspersonal
3. Das Therapiepersonal
4. Die Kursleiter der Erwachsenenbildung
5. Das Verwaltungspersonal (Sekretariat) und das übrige Personal der Schule (z.B. Hausdienst, Schulsozialarbeit, Sozialpädagoge, Schulpsychologe, Betreuungspersonal, Schulasstistenzen, Praktikanten, Zivildienstleistende u.a.)

B. Anwendbares Personalrecht

Art. 3 Kantonal besoldetes Schulleitungs- und Lehrpersonal

¹ Das Arbeitsverhältnis des kantonal besoldeten Schulleitungs- und Lehrpersonals richtet sich nach dem kantonalen Lehrpersonalrecht.

² Im Weiteren gelten die Art. 21 (Entschädigungen) und Art. 25 (Weiterbildung) dieser Verordnung.

Art. 4 Kommunal besoldetes Lehr- und Schulleitungspersonal

Das Arbeitsverhältnis des kommunal besoldeten Lehr- und Schulleitungspersonals richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Lehrpersonalrecht, sofern diese Verordnung oder die darauf abgestützten Reglemente der Sekundarschulpflege nicht etwas anderes bestimmen.

Art. 5 Therapiepersonal

Das Arbeitsverhältnis der Therapeutinnen und Therapeuten richtet sich sinngemäss nach dem Personalrecht für das Staatspersonal und nach den Lohnempfehlungen der Bildungsdirektion, sofern diese Verordnung oder die darauf abgestützten Reglemente der Sekundarschulpflege nicht etwas anderes bestimmen.

Art. 6 Kursleiter Erwachsenenbildung

Das Arbeitsverhältnis der Kursleiter der Erwachsenenbildung richtet sich nach dem von der Sekundarschulpflege erlassenen Bestimmungen.

Art. 7 Verwaltungspersonal und das übrige Personal der Schule

Das Arbeitsverhältnis des Verwaltungspersonals und des übrigen Personals der Schule richtet sich nach dem allgemeinen Personalrecht für das Staatspersonal, sofern diese Verordnung oder die darauf abgestützten Reglemente der Sekundarschulpflege nicht etwas anderes bestimmen.

Art. 8 Weitere Bestimmungen

Für die Einzelheiten und zum Vollzug der Personalverordnung erlässt die Sekundarschulpflege die nötigen Reglemente.

Art. 9 Kantonales Recht

Wo diese Verordnung kantonales Recht im Wortlaut oder materiell gleichbedeutend wiedergibt, kann die Sekundarschulpflege die Verordnung entsprechend anpassen, wenn sich diese kantonalen Bestimmungen ändern.

II. Das Arbeitsverhältnis

A. Grundsätzliches

Art. 10 Art und Entstehung

¹ Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich und wird durch Verfügung der Sekundarschulpflege begründet.

² Eine Delegation der Anstellungsbefugnis richtet sich nach dem Organisationsstatut.

³ Die Anstellung ist befristet oder unbefristet. Bei befristeten Anstellungen besteht kein Anspruch auf Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Art. 11 Umfang der Anstellung

¹ Die Anstellungsverfügung bestimmt den Beschäftigungsgrad (Pensum).

² Das wöchentliche Pensum kann durch ein Minimum und ein Maximum umschrieben werden, das nicht mehr als 4 Lektionen bzw. Stunden differieren darf. Veränderungen im Pensum sind spätestens 2 Monate vor dem Kündigungstermin anzudeuten.

³ Das Pensum kann mit einer Jahres- oder Schuljahresarbeitszeit umschrieben werden.

Art. 12 Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gelten die kantonalen Bestimmungen oder besondere Regelungen in der Anstellungsverfügung.

B. Besoldung und Entschädigungen

Art. 13 Lohnklassen

¹ Die Sekundarschulpflege reiht das kommunale Personal (ausg. das Personal gemäss Art. 6) in die Lohnklassen der kantonalen Lehrpersonalverordnung bzw. der kantonalen Personalverordnung ein.

² Für die Kursleiterhonorare der Erwachsenenbildung legt die Sekundarschulpflege Pauschalansätze fest. Dies kann sie auch für andere Stunden- und Lektionent- schädigungen vornehmen.

Art. 14 Einstufung und Lohn des kommunalen Personals

¹ Die Anstellungsinstanz bestimmt die individuelle Einstufung aufgrund von Aus- bildung, Qualifikation, Berufserfahrung und Dienstzeit.

² Der Lohn wird als Jahreslohn oder als Stundenlohn festgelegt.

³ Fehlt die vorgegebene ordentliche Ausbildung, wird der Lohn in der Regel um 20% reduziert.

Art. 15 Vikariatsbesoldung

Vikarinnen und Vikare, die von der Schulgemeinde angestellt sind, werden in der Re- gel nach den kantonalen Ansätzen besoldet, sofern die Sekundarschulpflege im Ein- zelfall oder generell keine anderen Ansätze verfügt.

Art. 16 Generelle Lohnanpassungen

¹ Die Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates über Reallohnerhöhungen, generelle Besoldungsreduktionen und über den Teuerungsausgleich für das Staats- personal gelten in der Regel auch für das Personal der Schulgemeinde.

² Die Sekundarschulpflege kann auf eine vom Regierungsrat für das Staatspersonal beschlossene Besoldungsreduktion beim Verwaltungspersonal und dem übrigen Personal verzichten, wenn diese der Personalpolitik der Gemeinde widerspricht.

Art. 17 Individuelle Lohnanpassungen

Über individuelle Lohnanpassungen entscheidet die Sekundarschulpflege in der Re- gel auf Grund einer Mitarbeiterbeurteilung/Mitarbeitergespräch. Sie bestimmt das Verfahren.

Art. 18 Einmalzulagen

Für besondere Leistungen kann die Sekundarschulpflege Einmalzulagen an das kommunale Personal ausrichten. Sie folgt dabei der Praxis des Kantons.

Art. 19 Dienstaltersgeschenke

Dienstaltersgeschenke werden den kommunalen Angestellten im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet (Kantonale PVO § 28). Es werden nur die in den Politischen Gemeinden und in den Schulge- meinden des Sekundarschulkreises (inkl. Zweckverbände) geleistete Dienstjahre

angerechnet.

Art. 20 Sozialzulagen

Sozialzulagen werden den Angestellten im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.

Art. 21 Entschädigungen

¹ Der Ersatz dienstlicher Auslagen (Spesen) richtet sich nach den kantonalen Vorschriften für das Staatspersonal. Die Sekundarschulpflege kann Pauschalen festsetzen.

² Die Sekundarschulpflege regelt die Entschädigung für besondere Ämter, Aufwendungen, Einsätze und Dienstleistungen, sofern diese nicht durch den Lohn abgegolten sind.

C. Rechte und Pflichten

Art. 22 Mitarbeiterbeurteilung

¹ Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.

² Bei kleinen Pensen und bei befristeten Anstellungen kann im Einvernehmen mit der/dem Betroffenen auf eine Mitarbeiterbeurteilung verzichtet werden.

³ Eine besoldungswirksame Mitarbeiterbeurteilung kann in einem vertieften Gespräch erfolgen.

⁴ Die Sekundarschulpflege bestimmt das Verfahren für die verschiedenen Personalgruppen. Für die kantonal besoldeten Lehrpersonen und Schulleitungen gelten die verbindlichen Richtlinien der Bildungsdirektion.

Art. 23 Berufspflichten

¹ Für die kommunalen Lehrpersonen und das Schulleitungspersonal gelten sinngemäss der Berufsauftrag der Volksschule, sowie das Organisationsstatut und allfällige besondere Pflichtenhefte.

² Bei den andern Personalkategorien gelten die Stellenbeschriebe, die Pflichtenhefte und die Anweisungen der vorgesetzten Stelle.

Art. 24 Datenschutz

¹ Die Angestellten beachten die amtliche Schweigepflicht und die Vorschriften des Datenschutzes.

² Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 25 Weiterbildung

¹ Die Angestellten bilden sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten fachlich und persönlich weiter.

² Die Sekundarschulpflege fördert die Weiterbildung ihrer Angestellten. Die Details inkl. Rückforderungsvorbehalte regelt die Sekundarschulpflege in einem Weiterbildungsreglement.

D. Personalvorsorge

Art. 26 Unfallversicherung

Die Angestellten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert.

Art. 27 Pensionskasse

Das Personal der Schulgemeinde hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich (BVK) beizutreten. Es wird nach den Vorschriften der Kasse in den Ruhestand versetzt.

III. Rechtsschutz

Art. 28 Rechtsmittel

¹ Personalrechtliche Anordnungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

² Bei personalrechtlichen Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen ein Entscheid der Sekundarschulpflege verlangt werden.

³ Gegen personalrechtliche Anordnungen der Sekundarschulpflege steht der Rekursweg an den Bezirksrat bzw. an die Bildungsdirektion offen. Im Übrigen gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz.

IV. Entschädigung der Behörden

Art. 29 Allgemeines

Die Mitglieder der Sekundarschulpflege erhalten für ihre Tätigkeit je eine jährliche pauschale Entschädigung ausbezahlt. Diese setzt sich zusammen aus einer Grundentschädigung, einer pauschalen Entschädigung für das jeweilige Ressort oder Präsidium, sowie Sitzungs-, Taggelder und Spesenentschädigungen.

Art. 30 Grundentschädigung

Mit der Grundentschädigung sind die ordentlichen Aufgaben als Schulpflegemitglied abgegolten, insbesondere Aktenstudium, Vorbereitung und Teilnahme an der Schulpflegesitzung, ordentliche Schulbesuche, Teilnahme an Anlässen, Besprechungen und Büroaufwand. Sie beträgt Fr. 12'100.- im Jahr pro Mitglied der Sekundarschulpflege.

Art. 31 Ressortentschädigungen

¹ Die pauschale Entschädigung an die Ressortverantwortlichen und ans Präsidium beträgt gesamthaft Fr. 60'000. Die Sekundarschulpflege bestimmt die Aufteilung jährlich nach Massgabe von Verantwortung und Aufwand.

² Die Sekundarschulpflege kann die Grundentschädigung und die Ressortentschädigungen, gemäss den Bestimmungen über generelle Teuerungen für das Staats-

personal des Kantons Zürich, anpassen. Eine generelle Erhöhung muss mit dem Budget beantragt und begründet werden.

Art. 32 Weitere Ansätze und Regelungen

- ¹ Die Ansätze für protokollierte Sitzungen von Kommissionen, für Tagungen, sowie für ausserordentliche Einsätze richten sich nach dem Spesenreglement der Sekundarschule Embrach.
- ² Die Sekundarschulpflege regelt die Anspruchsberechtigung für alle Entschädigungen und die Modalitäten des Vollzugs und erlässt die nötigen Weisungen.

Art. 33 Spesen

- ¹ Der Ersatz für dienstliche Auslagen und für Fahrten ausserhalb der Schulgemeinde richtet sich nach den kantonalen Vorschriften für das Staatspersonal.
- ² Die Sekundarschulpflege kann Pauschalen festsetzen.

Art. 34 Pensionskasse für Behördenmitglieder

- ¹ Die Pauschalentschädigungen werden bei der Pensionskasse der Gemeinde Embrach versichert.
- ² Die Aufnahme eines Mitglieds der Behörde in die Pensionskasse richtet sich nach den Richtlinien des Bundesgesetzes über berufliche Vorsorge (BVG).

V. Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung

- ¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung auf den 1. August 2017 in Kraft.
- ² Die Besoldungsverordnung der Sekundarschulgemeinde Embrach vom 15. August 2010 und alle bisherigen mit dieser neuen Verordnung im Widerspruch stehenden Erlasse und Beschlüsse werden aufgehoben.

Art. 36 Übergangsbestimmungen

- ¹ Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt die neuen Bestimmungen.
- ² Bedeuten die neuen Bestimmungen für den Angestellten oder die Angestellte eine lohnmassige Schlechterstellung, gilt die bisherige Regelung bis zur Erneuerung des Arbeitsverhältnisses.

SEKUNDARSCHULE EMBRACH

Marc Steinmann
Präsident

Roland Zehnder
Ressort Personal

Von der Gemeindeversammlung der Sekundarschulgemeinde Embrach- Oberembrach - Lufingen beschlossen am 12. Juni 2017